

207.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 20. September 1913,

betreffend die Einziehung der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 und die Ausgabe von Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 unter den in dieser Kundmachung enthaltenen auf Grund des Artikels 89 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank festgesetzten Bestimmungen ab 2. Jänner 1914 einberufen und einziehen und am 29. September 1913 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913 beginnen.

Baleski m. p.

### Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913 und wegen Einziehung der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907.

Am 29. September 1913 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913 beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhang zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 werden ab 2. Jänner 1914 einberufen und eingezogen.

Die Höhe des Umlaufes der Zwanzigkronen-Banknoten ist im Sinne des Artikels 82 der Bankstatuten beschränkt; die der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 88 der Bankstatuten obliegende unbedingte Verwechslungspflicht besteht demnach hinsichtlich der Ausgabe dieser Banknoten nicht.

Die Hinausgabe der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913 erfolgt nach Maßgabe der Einziehung von Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907.

Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der

Länder der heiligen ungarischen Krone haben hinsichtlich der Einziehung der einberufenen Banknoten zu 20 Kronen im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1907 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Dezember 1915 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 31. Dezember 1915 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Dezember 1921 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 20 Kronen vom 2. Jänner 1907 einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, 28. August 1913.

### OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Popovics  
Gouverneur.

Wolfrum  
Generalrat.

Schmid  
Generalsekretär-Stellvertreter.

(Anhang.)

### Beschreibung der Zwanzigkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1913.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 20 Kronen vom 2. Jänner 1913 haben ein Format von 150 Millimeter Breite und 90 Millimeter Höhe und zeigen auf dem in seiner ganzen Ausdehnung mit einem Wasserzeichen (römische Ziffer Zwanzig) versehenen Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Die beiden Seiten der Note sind sowohl in der Zeichnung als auch in der Farbe vollkommen verschieden.

Die deutsche Seite zeigt in der linken Hälfte einen weiblichen Idealkopf en face auf einem guillochierten, durch eine Perleneinfassung begrenzten Hintergrunde, der sich von einem guillochierten, oben dunklen, unten lichterem, von wellenförmigen Linien eingefassten Fond abhebt, in dessen beiden oberen Ecken die Ziffer „20“ ausgespart ist, so daß die Ziffer hell auf dunklem Grunde erscheint.

Im unteren mittleren Teile des Fonds, unter dem Kopfe befindet sich in einem durch dreieckig be-

grenzte Guillochen gebildeten Rechtecke die Strafbestimmung in heller Schrift auf dunklem Grunde, lautend:

„Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft.“

Die rechte Hälfte der deutschen Seite enthält in der Mitte den deutschen Notentext samt Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

**Zwanzig Kronen**

in gesetzlichem Metallgelde.

Wien 2. Jänner 1913

**OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK**

**Popovics**

Gouverneur

**Gutmann**

Generalrat

**Pranger**

Generalsekretär

Über dem Notentexte ist eine ovale, guillochierte, sternförmig auslaufende Rosette angebracht, welche einen achteckigen Stern ausgespart enthält, in dem sich der kaiserlich österreichische Adler befindet.

Unter der Firmazeichnung befindet sich die Bezeichnung des Nennwertes der Note, nämlich Zwanzig Kronen, in acht verschiedenen Landessprachen, und zwar in folgender Anordnung:

**DVACET KORUN - DWADZIEŚCIA KORON**

**ДВАЙЦАТЬ КОРОН - VENTI CORONE**

**DVAISET KRON - DVADESET KRUNA**

**ДВАДЕСЕТ КРУНА - DOUEZECI COROANE.**

Das Notenbild ist in blauer Farbe gedruckt und von keinem Rahmen begrenzt.

Der Unterdruck ist buntfarbig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar und besteht abwechselnd aus einem aus rhombischen Formen gebildeten vierzackigen Stern und der Ziffer „20“. In der unteren Hälfte des Unterdruckes befindet sich eine große, licht gehaltene Ziffer „20“.

Auf der ungarischen Seite sind sowohl die Zeichnung des Notenbildes als auch der Untergrund buntfarbig.

Auf der rechten Seite des Notenbildes befindet sich auf einem guillochierten, von dunklen Perlen eingefassten Hintergrund ein seitlich gewendeter weiblicher

Idealkopf, der in seinem oberen Teile von drei kleinen, guillochierten Rosetten und von zwei dunkel gedruckten Ziffern „20“ umgeben ist. Unter demselben ist eine längliche, guillochierte Kartusche angebracht, die in der Mitte ein dunkles, zwölfseitiges Schild trägt, in welchem in lichten Buchstaben die Strafbestimmung enthalten ist, lautend:

„A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik.“

Diese Teile des Notenbildes sind in blauer Farbe gedruckt.

In dem mittleren unteren Teile des Notenbildes befindet sich eine große, kreisförmige, guillochierte Rosette, welche in der Mitte eine lichte Scheibe enthält, von welcher sich die fettgedruckte Ziffer „20“ abhebt. Die obere Hälfte der Rosette und der Ziffer „20“ ist rot, die untere Hälfte grün gedruckt.

Über dieser Rosette, in der Mitte des Notenbildes, steht der braungedruckte, ungarische Notentext:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézetinél

**Húsz korona**

törvényes ércpénzt.

Bécs 1913 január 2<sup>án</sup>.“

Auf der oberen linken Seite des Notenbildes befindet sich ein wellig begrenztes Schild, welches von weißen Guillochen durchzogen ist und in der Mitte eine Aussparung enthält, innerhalb deren das Wappen der Länder der heiligen ungarischen Krone eingezeichnet ist.

Unter dem Schild und Wappen befindet sich die Firmazeichnung:

**„OSZTRÁK-MAGYAR BANK**

**Popovics**

kormányzó

**Gold**

főtanácsos

**Pranger**

vezértitkár

Diese links stehenden Teile des Notenbildes sind grün gedruckt.

Über dem Notentext ist die Nummer- und Serienbezeichnung in roter Farbe aufgedruckt.

Der Untergrund besteht aus einem Relieffond mit der Ziffer „20“ und dem Buchstaben „K“ und einem Guillochefond.